

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 05.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

5 Entgelte

5.1 Auf Grundlage ihres jeweils gültigen Preisverzeichnisses (das „**Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG**“), das entsprechend Ziffer 16.1 veröffentlicht wird, berechnet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (i) ein einmaliges Entgelt bei Abschluss der ersten Clearing-Vereinbarung, (ii) ein jährliches Entgelt für die Gewährung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz, das vom Clearing-Mitglied bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied am 31. Januar jedes Jahres zu zahlen ist, und (iii) weitere Entgelte für bestimmte Maßnahmen und Transaktionen entsprechend dem Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG (zusammen mit Entgelten und Gebühren, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (EFAG Anschlussvertrag) und gegenüber der Eurex Deutschland nach der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland, wie in Kapitel I Abschnitt 1 Abs. (2) ausgeführt, verpflichtet ist, die „**Eurex-Entgelte**“). Das Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG ist Teil der Clearing-Bedingungen.

5.2 Im Falle einer Aussetzung oder Beendigung der Clearing-Lizenz oder der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz wird das für das jeweils laufende Jahr gezahlte Entgelt nicht zurückerstattet. Wird eine Clearing-Lizenz durch ein Clearing-Mitglied oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz durch ein Basis-Clearing-Mitglied gekündigt, erstattet die Eurex Clearing AG das jährliche Entgelt für das jeweils laufende Jahr anteilig entsprechend den näheren Bestimmungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

[...]
